



Satzung der Gemeinde Wachau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Wachau am 14.12.2017 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Entschädigung	1
§ 3 Höhe der Entschädigung.....	2
§ 4 In-Kraft-Treten.....	2
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Wachau sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie für dadurch veranlasste Auslagen eine Entschädigung. Reisekosten werden auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Den Bediensteten der Gemeinde Wachau kann auf Anforderung an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 Freizeitausgleich gewährt werden. Die Höhe des Freizeitausgleichs entspricht der geleisteten Einsatzzeit am Wahlwochenende. Für den Wahlsonntag werden die Zuschläge für Sonntagsarbeit gem. TvÖD gewährt.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von
- | | |
|---------|-----------------------------------|
| 30,00 € | für Vorsitzende(r) |
| 20,00 € | für Beisitzer bzw. Stellvertreter |
- (2) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände und ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung von:
- | | |
|---------|---|
| 50,00 € | für Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes |
| 45,00 € | für Stellvertreter des Wahlvorstehers und Schriftführer des Wahlvorstandes |
| 40,00 € | für Beisitzer eines Wahlvorstandes |
| 40,00 € | für Wahlvorsteher eines Briefwahlvorstandes |
| 35,00 € | für Stellvertreter des Wahlvorstehers des Briefwahlvorstandes und Schriftführer des Briefwahlvorstandes |
| 30,00 € | für Beisitzer des Briefwahlvorstandes |
| 20,00 € | für Hilfskräfte für einen Einsatz bis 4 Stunden |
- (3) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten ebenfalls die in Abs. 2 festgelegten Entschädigungssätze. Für Beschäftigte der Gemeindeverwaltung kann § 2 (2) für den weiteren Tag in Anspruch genommen werden.
- (4) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl-, Briefwahl- bzw. Abstimmungsvorstände und die Hilfskräfte den einmaligen Entschädigungssatz entsprechend Absatz 2 zuzüglich 10,00 €.
- (5) Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wachau, den 15.12.2017

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Schluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 15.12.2017

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel